

Satzung

zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), letzte Änderung 10. April 2007 (GVBl. S. 271) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 21.07.2009, Az. 632-StW genehmigte

Satzung:

§ 1 Änderungen

- 1) § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Ortskanalisationen werden vom Zweckverband im Auftrag der Verbandsgemeinden gegen Erstattung der Kosten betrieben.“
- 2) § 4 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penzing, den 24.07.2009

Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil



Johannes Erhard
Verbandsvorsitzender



Landratsamt Landsberg am Lech



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil
z. Hd. des Verbandsvorsitzenden
86929 Penzing

Gemeinde
Penzing
22. Juli 2009

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 632-StW		Dienstgebäude Hauptgebäude	
Tel. 08191/129 105	Fax 08191/129 5105	Zimmer 318	Landsberg, 21.07.2009
Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Weh Gemeindeangelegenheiten Christof.Weih@Lra-LL.bayern.de			

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderung der Verbandssatzung

Die von der Versammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil in der Sitzung vom 06.05.2009 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wird rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

Gegen die (Änderungs-) Satzung bestehen keine Bedenken.

In die Satzungspräambel sind jeweils Datum und Aktenzeichen dieses Genehmigungsschreibens einzusetzen. Die Satzung ist ordnungsgemäß auszufertigen (Ort und Datum der Ausfertigung, Unterschrift und Amtsstellung des Ausfertigenden).

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass das Ausfertigungsdatum nicht vor dem Datum dieses Genehmigungsschreibens liegen darf. Im Falle eines Verstoßes gilt die Satzung als nicht rechtswirksam erlassen (siehe BayVGH, Urteil vom 9.11.1994 Nr. 4 B 94.769).

Nach Übermittlung eines Exemplars der ausgefertigten Satzung in beglaubigter Ablichtung werden wir die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech veranlassen. Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Landratsamtes Landsberg am Lech hinweisen (vgl. Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG).


Graf
Oberverwaltungsrat

Dienstgebäude

Hauptgebäude	• Von-Kühlmann-Straße 15	• 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 1	• Kohlstattstraße 8	• 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 2	• Bgm.-Dr. Hartmann-Straße 48	• 86899 Landsberg am Lech
Außenstelle 3	• Spöttinger Straße 6	• 86899 Landsberg am Lech

Bankverbindung

Sparkasse Landsberg-Dießeln
BLZ 700 520 60, Kto. 422

Öffnungszeiten

Mo, Mi, Fr: 8:00 - 12:00
Di: 8:00 - 12:00 / 14:00 - 16:00
Do: 8:00 - 12:00 / 14:00 - 18:00

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 • Fax: 08191/129-450
E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Landsberg-Ammersee Bank eG
BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

Bitte beachten Sie:

Unsere Mitarbeiter/innen haben flexible Arbeitszeiten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen!!

Briefkopf März 2007

Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung **Penzing-Weil**

Die Gemeinden Penzing und Weil, Landkreis Landsberg am Lech, schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandsatzung:

§ 1

Name und Sitz Rechtsform und Rechtsaufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Penzing, Landkreis Landsberg am Lech.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg am Lech.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Penzing und Weil.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im räumlichen Wirkungskreis die Verbandsanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Zu den Verbandsanlagen gehören:

- a) die Kläranlage
- b) die Verbandskanäle
- c) die Hauptpumpwerke Penzing (Fl.Nr. 164/1 Gemarkung Penzing), Oberbergen (Fl.Nr. 2225/1 Gemarkung Oberbergen), Ramsach (Fl.Nr. 1718/6 Gemarkung Ramsach), Epfenhausen (Fl.Nr. 85/2 Gemarkung Epfenhausen), Weil (Fl.Nr. 1789/1 Gemarkung Weil), Neuweil (Fl.Nr. 2335/13 Gemarkung Weil), Petzenhausen (Fl.Nr. 1376/1 Gemarkung Petzenhausen), Geretshausen (Fl.Nr. 96/3 Gemarkung Geretshausen), Schwabhausen (Fl.Nr. 61/1 Gemarkung Schwabhausen) und die in Planung befindlichen Hauptpumpwerke Beuerbach, Pestenacker (Gemeinde Weil) und Ziegelstadel (Gemeinde Penzing).

Die Lage und Streckenführung der Verbandsanlagen ist dem Lageplan des Ing.büros SHP-Consult vom 18.10.2002 zu entnehmen, der der Satzung als Anlage beigelegt ist.

- (2) Ortskanalisationen werden vom Zweckverband im Auftrag der Verbandsmitglieder gegen Erstattung der Kosten errichtet und betrieben.
- (3) Der Verband überträgt nach erfolgter Erstellung und Abnahme der Ortskanalisationsanlagen (Abs.2) diese dem jeweiligen Verbandsmitglied, das dann Betrieb und Unterhaltung mit Ausnahme der Geltendmachung eventueller Gewährleistungsansprüche allein verantwortlich übernimmt.
- (4) Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband die Abnahme der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen übertragen.
- (5) Der Anschluss des Flugplatzes Penzing an die Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Bundesministerium der Verteidigung – Vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München – geregelt.
- (6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, verbleibt bei den Gemeinden.
- (7) Die Einwohnergleichwerte werden auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Penzing 4.500 EW

Weil 4.500 EW

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von
 1. der Verbandsversammlung (§§ 6 – 10)
 2. dem Verbandsvorsitzenden (§§ 11 – 12)
 3. dem Prüfungsausschuss (§ 19)
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2 und 3 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (4) Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und dessen Stellvertreters können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Stellvertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 KommZG).
- (2) Neben den ersten Bürgermeistern entsenden die Gemeinden Penzing und Weil jeweils 5 weitere Vertreter (Verbandsräte). Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit.
- (4) Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer Verbandsgemeinde oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. Andere Personen wie z.B. Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte zur Sitzung erschienen sind und alle der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen. Jeder Verbandsrat, auch der Verbandsvorsitzende, hat eine Stimme.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

- (5) Verbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenden natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und – soweit erforderlich – der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (2) § 8 Abs. 6 und 7 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit sie nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 9). Verbandsvorsitzender und Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden sein, sie dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder, wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
 1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind, im übrigen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro,

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 7.500 Euro im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dringliche Rechte ohne Wertgrenze,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung, bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit, die Wertgrenze von 7.500 Euro nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 7.500 Euro beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich den Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

5. bei wiederkehrenden Leistungen, der Abschluss von Verträgen, wenn die Gegenleistung, bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit, die Wertgrenze von 7.500 Euro nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

- (4) Soweit die Aufgaben nach Absätzen 2 und 3 nicht unter Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften der Gemeinde Penzing übertragen. Ist der Bürgermeister der Gemeinde Penzing nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender, bedarf die Übertragung von Verwaltungsangelegenheiten auf Dienstkräfte der Gemeinde Penzing seiner Zustimmung. Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.
- (7) Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete der Gemeinde Penzing im Sinne des Art. 26 KommZG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung der Versammlung hiermit allgemein erteilt.

§ 13

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Verwaltung

- (1) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, ist der Zweckverband berechtigt, Dienstkräfte zu beschäftigen.
- (2) Die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegt der Gemeinde Penzing. Für die Kosten der notwendigen Sachaufwendungen und für die Personalaufwendungen erhält die Gemeinde Penzing vom Zweckverband eine jährliche Pauschale, welche von der Versammlung zu genehmigen ist.

§ 14

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Verband darf keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Der Verband erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Betriebskostenumlage (§ 15), eine Schuldendienstumlage (§ 16) und eine Investitionsumlage (§ 17), die alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und die mit Ausnahme der Investitionsumlage, deren Fälligkeit in der Haushaltssatzung bestimmt wird, in Vierteljahresraten fällig werden.
- (3) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an

Betriebskostenumlage, Schuldendienstumlage oder Investitionsumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband die zuviel erhobenen Umlagen den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der auf sie entfallenen Teilbeträge als Zahlungen auf die Umlageschuld des darauffolgenden Jahres gut. Ergibt sich dagegen ein Fehlbetrag (§ 23 KommHV), weil der Bedarf an den Umlagen höher gewesen ist, erhebt der Zweckverband Umlagen in Höhe des Fehlbetrages nach dem Umlageschlüssel für das betreffende Haushaltsjahr nach.

§ 15

Betriebskostenumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerwerte und der gemessenen Abwassermengen umgelegt.
- (2) Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne des Abs. 1 gehören mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 angeführten Ausgaben alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt, soweit sie der Ansammlung der Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 KommHV dient.
- (3) Es sind für ein Haushaltsjahr die Abwassermengen maßgebend, die im Vorvorjahr gemessen wurden. Dies gilt sowohl für die Festlegung der Betriebskostenumlage in der Haushaltssatzung (§ 14 Abs. 2) als auch für die Gutbringung des Überschusses und die Nacherhebung des Fehlbetrages (§ 14 Abs. 3).

§ 16

Schuldendienstumlage

- (1) Für den Zinsendienst und die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zur Deckung der Tilgung von Krediten erhebt der Zweckverband eine Schuldendienstumlage nach dem Verhältnis der den Gemeinden zugeteilten Einwohnergleichwerte (§ 4 Abs. 6).
- (2) Die aufgrund der Kassenkredite angefallenen Zinsen werden über die Betriebskostenumlage abgewickelt.

§ 17

Investitionsumlage

Für den durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV erhebt der

Zweckverband eine Investitionsumlage nach dem Verhältnis der den Gemeinden zugeteilten Einwohnergleichwerte (§ 4 Abs. 6).

§ 18

Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbandes oder der Gemeinde Penzing unterzeichnet werden.

§ 19

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Außerdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 7 und 8 dieser Verbandsatzung gelten entsprechend.
- (3) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Nach Abschluss der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

§ 20

Austritt und Auflösung des Verbandes

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Mit dem rechtswirksamen Austritt eines Verbandsmitgliedes ist der Zweckverband aufgelöst.

§ 21

Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende unter Beteiligung seines Stellvertreters, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verteilungsschlüssel nach § 17 zu verteilen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

§ 23

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

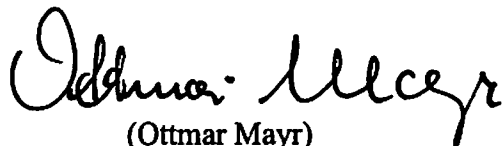
§ 24

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Penzing-Weil vom 09.01.1989 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Penzing, den 24.10.2002

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Penzing-Weil



(Ottmar Mayr)
Verbandsvorsitzender